

# Vereinbarung über Forderungsabsicherung und Forderungsankauf (FA)

zwischen



und

---

Vertragspartner

## I. Vertragsgegenstand

PCS bietet dem Vertragspartner eine Absicherung gegen Forderungsausfälle aus dem elektronisches Lastschriftverfahren (ELV und POZ), dadurch, dass der Vertragspartner PCS den Netto-Ankauf von unbeglichenen Forderungen aus Bank-Lastschriften unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen anbieten kann.

## II. Voraussetzungen und Bedingungen

1. PCS wird nur eine Forderung ankaufen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Die Forderung muss aus einer Lieferung oder Leistung resultieren, die der Vertragspartner im Rahmen seines üblichen Geschäftsverkehrs gegen über einem Kunden erbracht hat. Forderungen aus der Auszahlung von Bargeld werden nicht angekauft.
  - b) Die Forderung muss unbedingt, unbefristet, fällig und einredefrei sein.
  - c) Die Forderung muss unbestritten sein, insbesondere muss der Vertragspartner die ihm gegenüber dem Kunden obliegende Leistung ordnungsgemäß erbracht haben.
  - d) Der Kunde muss den Vertragspartner unter Vorlage seiner gültigen, auf ihn lautenden Bankcard ermächtigt haben, die von ihm zu leistende Zahlung bei seiner Bank mittels Lastschrift einzuziehen, wobei die Bankcard des Kunden im ELV mit Hilfe eines von der PCS abgerechneten Zahlungsterminals verarbeitet wurde.
  - e) Die Hauptforderung darf nicht bereits beglichen oder auf andere Weise erloschen sein; PCS wird Bankrücklastgebühren nicht ohne eine Hauptforderung ankaufen. Sonstige Nebenforderungen werden nicht angekauft. Der Betrag der (noch) offenen Hauptforderung muss den Betrag der Nebenforderung übersteigen.
2. Der Vertragspartner muss seine Verpflichtungen aus dem Terminal-Vertrag erfüllt haben, insbesondere muss er darauf achten, dass
  - a) nur Bankcards mit dem Zahlungsterminal verarbeitet werden, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.
  - b) die Kontodaten auf dem erzeugten Lastschriftbeleg mit denen auf der Karte aufgedruckten Kontodaten übereinstimmen, da sonst keine Forderung gegen den Kontoinhaber besteht.
  - c) Karteninhaber und Kunde identisch sind.
  - d) der Kunde den erzeugten Lastschriftbeleg eigenhändig unterschreibt.
  - e) dass die Unterschriften auf der vorgelegten Bankcard mit der Unterschrift auf dem Beleg übereinstimmen.
  - f) er bei Abweichungen der Unterschriften oder im Zweifel ein amtliches Ausweisdokument zur Kontrolle der Identität zu fordern hat und er die Nummer des Ausweisdokuments sowie Namen und Anschrift des Kunden auf dem Lastschriftbeleg zu notieren hat.
  - g) er nicht eine Forderung aus einem Kundenumsatz in mehrere Lastschrift-Buchungen aufteilen darf.

## III. Angebot des Ankaufs durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner kann PCS Kundenforderungen, die die oben unter II., Nr. 1, 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, aus nicht auf dem Konto des Vertragspartners eingelösten oder widersprochenen Lastschriften zum Kauf anbieten. Dazu muss er innerhalb von 30 Tagen (Eingang bei PCS) seit Datum der Rücklastschrift bei PCS folgende Unterlagen einreichen:

- Vollständig ausgefülltes PCS-Formblatt zur Forderungseinreichung
- Rückseitig unterschriebenen Original-Lastschrift-Beleg
- Kopie der Rechnung/Kassenzettel, inkl. Umsatzsteuerausweis
- Kopie des Kontoauszugs oder der Bankbestätigung über die nicht eingelöste oder widersprochene Lastschrift und die Höhe der Rücklastgebühren

Mit der Einreichung der Unterlagen bietet der Vertragspartner PCS ebenfalls die Abtretung der Netto-Forderung an. Der Vertragspartner hält sich an die Angebote zum Verkauf und zur Abtretung der Forderung bis zur Annahme oder endgültigen Ablehnung des Angebots durch PCS gebunden.

Es werden nur Forderungen bis zu \_\_\_\_\_ € Netto-Höchstbetrag pro Bankcard und pro Buchungstag angekauft.

Sollte PCS berechnigte Zweifel an dem Bestehen der Forderung gegen den Kontoinhaber haben, so ist PCS jederzeit berechtigt, Nachweise über das Bestehen der Forderung vom Vertragspartner anzufordern.

## IV. Annahme des Ankaufangebots durch PCS

Sollte PCS nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Ankaufangebots des Vertragspartners das Angebot ausdrücklich ablehnen oder Nachweise über das Bestehen der Forderung anfordern, so ist die bestehende Forderung stillschweigend angekauft und die Abtretung angenommen. Bei Anforderung von Nachweisen beginnt die Frist nach Eingang der Unterlagen bei PCS erneut zu laufen.

## V. Vergütung der Ausfallsicherung

Als Entgelt für die Forderungsausfallsicherung zahlt der Vertragspartner \_\_\_\_\_ % an PCS des Gesamtumsatzes aller ELV- und POZ-Transaktionen, mindestens jedoch pauschal EUR 5,00 pro Abrechnungsmonat, auch wenn im Einzelfall keine Transaktion getätigt worden sein sollte. Beide Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die angefallenen Entgelte werden monatlich von PCS abgerechnet und dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. PCS darf Entgelte mit einem etwaigen Erstattungsbetrag aus Forderungsankauf verrechnen. Der Vertragspartner ermächtigt hiermit PCS, den in Rechnung gestellten Betrag monatlich per Lastschrift von folgendem Konto einzuziehen:

Inhaber, IBAN, BIC \_\_\_\_\_

## **VI. Umfang des Forderungsankaufs, Fälligkeit und Behandlung der Mehrwertsteuer**

- a) PCS kauft die Forderung rein netto an, also ohne den im Rechnungsbetrag ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuerbetrag.
- b) Der Kaufpreis für die Forderung wird zwei Wochen nach Annahme des Ankaufangebots zur Auszahlung fällig.
- c) Der Vertragspartner ermächtigt PCS die im Rechnungsbetrag enthaltene Mehrwertsteuer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vom Schuldner einzufordern und ggfs. gerichtlich geltend zu machen. Soweit PCS vom Schuldner, nach Abzug der anfallenden Kosten, mehr als den Nettobetrag der Forderung erhält, zahlt PCS im Januar des Folgejahres diesen Betrag ebenfalls an den Vertragspartner aus.

## **VII. Mengenbegrenzung und Verfahrensumstellung**

Werden in einem Monat drei oder mehr Lastschriften pro Zahlungsterminal bei PCS zum Ankauf eingereicht, so ist PCS berechtigt, nach seiner Wahl eine Umstellung des Terminals auf POZ durchzuführen, damit eine Prüfung auf Kartenechtheit erfolgen kann oder das Terminal mit einem Pin-Pad auszurüsten, damit das electronic-cash-Verfahren durchgeführt werden kann oder diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bankcard nicht mehr zu verarbeiten, sobald er von PCS eine Mitteilung in Textform erhalten hat, dass bei Verarbeitung dieser Karte im ELV-Verfahren mehr als eine Lastschrift nicht eingelöst wurde. Sobald PCS dem Vertragspartner diese Mitteilung übermittelt hat, ist PCS unter Hinweis darauf berechtigt, zeitlich nachfolgende Forderungsankaufs-Angebote abzulehnen.

## **VIII. Weitergabe sonstiger Schuldnerdaten**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Name und Adresse des Schuldners einer zum Ankauf eingereichten Kunden-Forderung unverzüglich PCS bekannt zu geben, soweit er davon Kenntnis erhalten hat.

## **IX. Doppelzahlungen, Rücktritt und Haftung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin, Zahlungen des Kunden auf eine bereits bei PCS zum Ankauf eingereichte Forderung, unverzüglich PCS mitzuteilen. PCS ist jedenfalls berechtigt, bereits auf diese Forderung an den Vertragspartner geleistete Zahlungen unverzüglich zurück zu fordern und | oder mit anderen Ansprüchen des Vertragspartners gegen PCS zu verrechnen.

Der Vertragspartner haftet dafür, dass die Forderung gegen den Kontoinhaber zum Zeitpunkt des Kaufangebots an PCS in dem mitgeteilten Umfang besteht und die sonstigen Voraussetzungen von II., Nr. 1, 2 erfüllt sind. Sollte es sich herausstellen, dass die angekaufte Forderung nicht oder nicht mehr gegen den Kontoinhaber besteht oder nicht alle Voraussetzungen von II., Nr. 1, 2 erfüllt sind, kann PCS vom Forderungsankauf zurücktreten und etwaige bereits an den Vertragspartner gezahlte Beträge zurückfordern. Der Vertragspartner kann sich dann nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt, Aufwendungsersatz und Schadensersatz.

## **X. Vertragslaufzeit, Kündigung und Verhandlung**

Der Vertrag läuft zunächst fest bis zum 31.12. des Folgejahres des Vertragsschlusses. Er verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wurde.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Ein fristloser Kündigungsgrund ist insbesondere gegeben, wenn der Vertragspartner gegen Ziffer II 2 g verstößt, d.h. einen Kundenumsatz in mehrere Lastschrift-Buchungen aufteilt.

Im Fall der fristlosen Kündigung ist PCS berechtigt, von erfolgten Forderungsankäufen zurückzutreten und den gezahlten Kaufpreis vom Vertragspartner zurückzufordern. Wenn der Vertragspartner den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist PCS darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz vom Vertragspartner zu verlangen.

Sollte das ELV-Verfahren als ganzes durch ein anderes Verfahren ersetzt werden, das zur wesentlichen Änderung der zumindest einer der Parteien dadurch entstehenden Kosten führt oder sollte das ELV-Verfahren in Deutschland nicht mehr angeboten werden, so werden beide Parteien in Verhandlungen über die sich für diesen Vertrag ergebenden Konsequenzen eintreten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, kann dieser Vertrag zum Wirksamwerden der Änderung oder Ersetzung des ELV-Verfahrens gekündigt werden.

## **XI. Schriftformerfordernis und Änderungen beim Vertragspartner**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis selbst. Sonstige Mitteilungen an den jeweiligen anderen Vertragspartner bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, PCS Änderungen seiner Daten, insbesondere Änderungen der Adresse oder Rechtsform, unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Vertrag als ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PCS auf Dritte zu übertragen.

## **XII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

## **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz von PCS. Zusätzliche nicht ausschließliche Gerichtsstände sind nach Wahl von PCS in Mannheim oder Augsburg begründet. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift | Vertragspartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift | PCS PayCard Service GmbH